

Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Auf Grund des Art. 6 Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Saulgrub folgende

Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

§ 1

Beitragsschuldner, Beitragsstand

- (1) von allen selbständig tätigen, natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund (einschließlich der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost) und die Länder befreit.

§ 2

Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilsatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilsatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (3) Der Vorteilsatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtigen Gewinn (Bas.1) oder des steuerbaren Umsatzes (Abs.2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die

Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.

(4) Der Beitragssatz beträgt ~~3 v.H.~~ **5 v.H.**

(5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0 - 5 v.H.
über 5 - 10 v.H.
über 10 - 15 v.H.
über 15 - 20 v.H.
über 20 v.H.

bei 3% bei 5%	0,037 v.H. 0,06 v.H.
0,112 v.H.	0,19 v.H.
0,187 v.H.	0,31 v.H.
0,262 v.H.	0,44 v.H.
0,375 v.H.	0,63 v.H.

§ 4

Entstehen, Veranlagung

geändert zum 01.01.2005

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5

Vorauszahlung

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 15.8. jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepaßt werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldner, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 am Tage nach der Abreise der Gäste verlangt werden und betragen für jede Übernachtung ~~0,25 DM.~~ **0,50 €**
Ist anzunehmen, daß hierbei voraussichtlich zu entrichtende

geändert zum 01.01.05

Zahlungen, die sonst nach Absatz 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlungen nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Abs.1 und 2 verlangt werden.

§ 6

Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
- (3) Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach § 5 Abs.3 Satz 1 entrichten, veranlagten mit der Summe dieser Vorauszahlungen ihre endgültige Beitragsschuld. Das gilt nicht, wenn
 - a) die Gemeinde den Beitragsschuldner schriftlich zur Abgabe einer Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 auffordert oder
 - b) der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Absatz 1 beantragt.

Für die Aufforderung und den Antrag gilt eine Ausschlußfrist von einem Jahr, gerechnet ab entstehen der Beitragsschuld (§ 4 Abs.1)

§ 7

Abschlußzahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

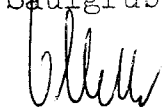
§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 1975 außer Kraft.

Saulgrub, den 12.12.1979



Ollert

1. Bürgermeister



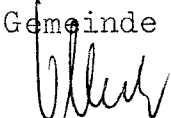
Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 6.12.1979 beschlossen und vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen mit Verfügung vom 18. Dezember 1979 Nr. I/4-0281/2-17 genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Saulgrub, den 27. Dezember 1979

Gemeinde Saulgrub



Ollert

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 27.12.1979 durch Niederlegung in der Gemeindeganzlei Saulgrub und Altenau.

Hierauf wurde hingewiesen durch Anschlag an den Gemeindefestplatten.

Der Anschlag wurde angeheftet am 27.12.1979

und wieder abgenommen am 10.01.1980

Saulgrub, den 16.1.1980



Ollert

1. Bürgermeister

